

Es gehört zu den üblichen Fehlern bürgerlicher Ideologen, die Freiheit ahistorisch und idealistisch zu interpretieren. Von dieser Warte aus wird die Schuld dann als Sünde wider den freien menschlichen Geist an und für sich, als das dem Menschen innewohnende Böse bezeichnet.⁸² Das kapitalistische Strafrecht, das zunehmend der gesellschaftlichen Notwendigkeit widerspricht, wird so als Instrument zum Schutz einer angeblich ewigen Freiheit ausgegeben. Ihm wird damit ein übersinnliches Mäntelchen umgehängt, und es wird vertuscht, daß es einen Zustand gesellschaftlicher Unfreiheit zwangsweise aufrechtzuerhalten versucht.⁸³

Nach einer anderen Version wird unter Berufung auf die die imperialistische Ordnung zerreißenen Widersprüche die Existenz der Freiheit überhaupt gelehnt und ins Reich der Spekulation verwiesen. Hiernach herrscht in Natur und Gesellschaft die reine strikte Notwendigkeit vor, so daß für eine freie Betätigung des Menschen kein Raum bleibt. Diese theoretische Richtung fühlt sich deshalb auch der Notwendigkeit enthoben, der Schuldfrage im Straf recht einen Platz einzuräumen. Sie befreit die imperialistische Justiz damit von ihr lästig und unbequem werdenden Fragestellungen.⁸⁴

Möglichkeit zu freiem Handeln und *Verwirklichung* der Freiheit durch das Handeln der Menschen sind auch in der sozialistischen Gesellschaft *nicht in jedem Fall identisch*. Es hängt sehr vom Charakter der jeweiligen Handlung ab, ob sie Ausdruck der Freiheit oder Ergebnis der Befangenheit des Individuums in Gesellschaftsblindheit und Unfreiheit ist. Die Tatsache, daß noch nicht alle Menschen die ihnen gegebene Möglichkeit zu freiem, d. h. sich auf die Einsicht in die objektiven Gesetze stützendem Verhalten nutzen, spricht nicht gegen die Existenz der Freiheit, sondern kennzeichnet lediglich die von der sozialistischen Gesellschaft zu lösenden Aufgaben. Der durch die sozialistische Revolution eingeleitete „Sprung der Menschheit aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit“⁸⁵ — wie Engels diesen Prozeß nannte — umfaßt eine längere Periode der gesellschaftlichen Umgestaltung, die die massenhafte Entwicklung neuer Persönlichkeiten in sich einschließt und erst mit der Herausbildung der kommunistischen Gesellschaft vollendet sein wird.

Aus dieser Sicht betrachtet, sind kriminelle Handlungen in der sozialistischen Gesellschaft ein Ausdruck individuell noch bestehender Gesellschaftsblindheit, die mit der durch die sozialistische Gesellschaft bereits errungenen Freiheit der Menschen unvereinbar ist. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Wesen der Straftaten selbst, das ja in ihrem Widerspruch zu den im sozialistischen Recht ausgedrückten objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen besteht.

Verantwortung und Freiheit stehen in der sozialistischen Gesellschaft in Einklang miteinander. Beide wurzeln in den mit den Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung harmonierenden gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialis-

82 Vgl. K. F. Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Berlin 1966, S. 233ff.; J. Lekschas, Über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, Berlin 1958, S.9ff.; ders., „Das Verschuldensproblem a.a.O., S.62ff.; E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 147 ff.

83 Vgl. J. Hellmer, „Kriminalitätsentwicklung und -abwehr in der Demokratie“, Recht und Staat, Tübingen 1969, Nr. 380, S. 19; E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, a. a. O., S. 20ff.

84 Vgl. Die deutsche Strafrechtsreform, a. a. O., S. 40ff.; M. Danner, „Gedanken zur psychologischen Wahlfreiheit des Menschen“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/1971, S. 48 ff.; M. Melzer, „Die neue Sozialverteidigung und die deutsche Strafrechtsreformdiskussion“, Juristische Studien, Bd. 21, Tübingen 1970.

85 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, a. a. O., S. 264.